

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. September 1878.

1. Wahl eines Armenpflegers.

Die Bürgerschaft wählt an Stelle des ausgeschiedenen Bezirksvorstehers Herrn Franz Holscher Herrn C. W. Schulze zum Armenpfleger des 85. Districts.

2. Nachtwachenwesen.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß dem Antrage der Polizeidirection gemäß an Stelle der am 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden beiden Aufseher ein „Oberaufseher“ für das Nachtwachenwesen mit den erwähnten Amtspflichten und Befugnissen und einem Jahresgehälter von Mk. 1800 und den gesetzlichen Alterszulagen angestellt werde.

Auch stimmt sie der Polizeidirection darin bei, daß es der Billigkeit und dem Interesse des Dienstes entspreche, auf eine angemessene Erhöhung der den Oberwächtern und Wächtern zu gewährenden Pension Bedacht zu nehmen. Sie glaubt jedoch, daß die Polizeidirection in Anbetracht aller Umstände und namentlich der sich immer mehr steigenden Anforderungen an das Nachtwachenwesen die zu diesem Zwecke festzustellenden Pensionssätze immerhin etwas höher hätte greifen können. Sie beantragt daher, indem sie im Uebrigen die von derselben in dieser Angelegenheit gestellten Anträge genehmigt, statt der seitens derselben vorgeschlagenen, folgende mehr den Verhältnissen entsprechend scheinende Pensionsätze festzustellen:

Nach einem Dienste				für Oberwächter für Wächter	
von 10 bis 15 Jahren $\frac{2}{10}$ des Gehalts, also z. Bt.				Mk. 160	Mk. 120
" 15	" 20	" $\frac{3}{10}$	" " " " "	" 240	" 180
" 20	" 25	" $\frac{4}{10}$	" " " " "	" 320	" 240
" 25 und mehr	"	" $\frac{5}{10}$	" " " " "	" 400	" 300

3. Straßenpolizeiordnung für die Stadt Bremen.

Da in der Bürgerschaft Bedenken gegen die unterm 27. Juli d. J. von der Polizeidirection erlassene Straßen-Polizei-Ordnung geltend gemacht sind und die Bürgerschaft sich in Folge dessen veranlaßt gesehen hat, dieselbe zur schleunigen Berathung und Berichterstattung an eine Commission zu verweisen, ersucht sie den Senat, die Polizeidirection zu veranlassen, den Termin für das Inkrafttreten der Straßenpolizeiordnung bis zum 31. December 1878 hinauszuschieben.

4. Vertrag wegen Errichtung eines hanseatischen Oberlandesgerichts.

Die Bürgerschaft ertheilt dem vorgelegten Vertrag ihre Genehmigung unter der Bedingung, daß

- 1) der Senat sich damit einverstanden erkläre, daß die Bestellung der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht, welche nach Art. 26 des Vertrags dem Senat überlassen ist, von dem Senat nach gesetzlichen mit der Bürgerschaft zu vereinbarenden Bestimmungen erfolge, und daß
- 2) der Senat verpflichtet sei, die Kündigung des Vertrags gemäß Art. 31 desselben zu verfügen, falls nicht die Bürgerschaft vor der Kündigung ihre Genehmigung zu der Verlängerung des Vertrages ertheilt hat.

5. Verkauf von Staatsareal.

Die Bürgerschaft erklärt sich auch ihrerseits mit dem Antrage der Bau-deputation einverstanden.

6. Jahresbericht der Schuldeputation.

Von dem Bericht hat die Bürgerschaft dankend Kenntniß genommen.

7. Schulpflege.

Auf Grund des beifolgenden ihr zugegangenen Commissionsberichts ersucht die Bürgerschaft die Schuldeputation und bittet den Senat, ihr hierin beizutreten, falls es wünschenswerth erscheinen sollte, die Schulpflege nicht abzuschaffen, sich mit Revision derselben zu bemühen, auch über das Ergebniß zu berichten.

Dritter Bericht der Commission wegen staatsseitiger Uebernahme der Schulen einiger stadtbremischer Kirchengemeinden und wegen der Freischulen. Anlage.

Bremen, Juni 1878.

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Juni 1877 ist die Commission beauftragt auch darüber zu berichten, ob das durch Verordnung vom 30. December 1822 für die „mittleren und niederen“ Schulen eingeführte Institut der Schulpflege den jetzigen Verhältnissen unseres Volksschulwesens noch entspreche, eventuell ob dasselbe nicht einer zeitgemäßen Reform zu unterziehen resp. ganz aufzuheben sei.

Diese Verordnung vom 30. December 1822 lautet im Wesentlichen:

„Nachdem die Hauptschule für die Bedürfnisse des Unterrichts neu eingerichtet worden, welche die früheren höheren Schulanstalten zu erfüllen bestimmt waren, wandten der Senat und die Bürgerschaft ihre Sorge vereint auf eine gründliche Verbesserung des gesamten Schulwesens, welches die Nebenschulen und alle untergeordneteren Schulen in sich begreift.

Die Grundlagen zu einer solchen Verbesserung sind nun festgesetzt. Sie beruhen im Allgemeinen wesentlich auf der Anordnung und Handhabung einer zweckmäßigen Aufsicht, auf einer gehörigen Abstufung und Sonderung des Unterrichts in den verschiedenen Schulen, nach den Bedürfnissen, deren Befriedigung von den verschiedenen Bürgern und Einwohnern darin gesucht wird und auf einer gründlichen Ueberzeugung von der Lehrfähigkeit und Tüchtigkeit der anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen. Besonders aber bedurften die ärmere und mittlere Classe der Bürger und Einwohner einer eigenen Unterstützung, um auch ihren Kindern die Wohlthat eines angemessenen Schulunterrichts und einer guten Schulerziehung zu sichern. Kein Mittel erschien hierzu zweckmäßiger, als neben der obrigkeitlichen Aufsicht eine Schulpflege durch unmittelbare Einwirkung ausgezeichnet rechtlicher und tüchtiger Bürger auf die einzelnen Schulen anzuordnen; weil es ein schönes vielfältig bewährtes Vorrecht unseres Staates ist, daß der einzelne Bürger freudig Hand anlegt, um das Gemeinnützige zu befördern und mit seiner bessern Einsicht freudig dem Mitbürger zu Hülfe kommt.

Den also aus den verschiedenen Abtheilungen der Stadt und der Vorstadt ausgewählten Schulpflegerern ist hauptsächlich die Sorge aufgetragen:

auf das Bestehen und den Fortgang der mittleren und niederen Schulen in ihren Districten mit zu achten;

den fleißigen regelmäßigen Schulbesuch der Kinder zu befördern und die Eltern darin zu ermuntern und dazu anzuhalten;

und dem Lehrer sein Einkommen durch Beförderung regelmäßiger Zahlung des Schulgeldes sichern zu helfen.

Die verschiedenen Abtheilungen werden nach specielleren Anordnungen ihre Wirksamkeit mit dem kommenden Jahre sofort beginnen; sie werden unter sich und mit den anderen Abtheilungen in regelmäßigem Zusammenhange bleiben und durch die genannten ihren vorstehenden Mitgliedern des Scholarchats in dieser obrigkeitlichen Behörde den Mittelpunkt und die nächste Stütze ihrer Bestrebungen finden. —“

Dazu ward am 30. December 1845 vom Scholarchat Folgendes bestimmt:

Amt der Schulpfleger.

„Die Schulpflege erstreckt sich über alle Schulen für die mittleren und unteren Stände.

Ausgenommen davon sind:

- 1) die Hauptschule,
- 2) alle Landschulen,
- 3) die Kirchspielschulen und deren Nebenschulen,
- 4) die Schulen für Kinder höherer Stände, in welchen das Schulgeld auf 1 Thaler für den Monat oder mehr angesetzt ist,
- 5) die Vorbereitungsschulen für die Vorschule, so wie solche Privatschulen, welche gleiche Zwecke wie die Hauptschule verfolgen,
- 6) die Schulen wo bloß Handarbeiten oder körperliche Uebungen gelehrt werden,
- 7) die Privatlehrstunden für einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten.

Sämmtliche Schulpfleger, mit Einschluß der Diaconen, haben gleichen Wirkungskreis.

Die den einzelnen Districten der Schulpflege zugeordneten Diaconen haben fortwährend die vor Aufnahme der Kinder in die Freischulen nöthigen Untersuchungen anzustellen und die Zuweisung derselben an eine bestimmte Freischule zu veranlassen.

Das Geschäft der Schulpfleger besteht vorzüglich in der Aufmerksamkeit auf Erhaltung der für die mittlern und untern Schulen eingeführten Ordnung und auf Verbesserung dieser Schulen.

Namentlich werden die Schulpfleger sich durch Schulbesuche und sonstige Untersuchungen davon in Kenntniß erhalten:

- 1) ob das Local der Schule gesund und der Zahl der Kinder angemessen sei?
- 2) ob der Lehrer sein Local für die Schule verändert, und, wenn er die Erlaubniß des Scholarchats dazu erhalten, wie das neue Local beschaffen ist?
- 3) welche Veränderungen bei dem Locale etwa vorzunehmen seien?
- 4) ob die Kinder die Schule regelmäßig besuchen und ob die in dieser Rücksicht geltenden obrigkeitlichen Anordnungen gehörig aufrecht erhalten werden?
- 5) ob auf den Schulwegen Unordnungen vorkommen?
- 6) ob das Schulgeld ordentlich bezahlt wird und ob die wegen Eincaßirung und Beitreibung desselben geltenden obrigkeitlichen Anordnungen gehörig aufrecht erhalten werden?
- 7) ob irgendwo das Schulgeld unverhältnißmäßig hoch oder niedrig bestimmt ist?
- 8) ob das Schulgeld monatlich oder in längeren oder kürzeren Terminen bezahlt wird?
- 9) ob in den Schulen Anständigkeit, Zucht und Reinlichkeit vorhanden ist?
- 10) ob wesentliche Veränderungen in den Lehrgegenständen, der Lehrweise oder den Schulbüchern irgendwo vorgenommen werden?
- 11) ob der Lehrer Gehilfen annimmt, ohne dazu ermächtigt zu sein?
- 12) ob Krankheit, Altersschwäche oder sonstige Umstände den Lehrer unfähig machen, seine Pflichten zu erfüllen?
- 13) ob irgendwo Abendschulen gehalten werden und welcher Art sie sind?
- 14) ob sich neue Lehrer ohne Concession irgendwo ansiedeln?
- 15) ob die Schulen einer Classe gehörig vertheilt sind und in möglichst gleichmäßigen Entfernungen sich in genügender Anzahl vorfinden?
- 16) ob es Hausväter giebt, die ihre Kinder überall nicht in eine Schule schicken?
- 17) ob die Kinder vaccinirt seien?
- 18) ob sich in den Schulen ansteckende Krankheiten irgend einer Art zeigen?

Es wird hierüber, sowie über sonstige Vorfälle, die für das Schulwesen von Bedeutung sind, in den Zusammenkünften, welche von den, den einzelnen Districten der Schulpflege vorstehenden Mitgliedern des Scholarchats veranstaltet werden, von den Schulpflegeren berichtet.

Die Schulpfleger haben möglichst Sorge zu tragen, daß die häusliche und Schulerziehung einigermaßen in Uebereinstimmung bleibe, daher auch Streitigkeiten zwischen Lehrern und Eltern womöglich gütlich zu vermitteln und darauf zu sehen, daß die Schulstrafen dem Zwecke angemessen bleiben.

Sie haben zu beachten, ob und welche Lehrer einer Geldunterstützung, z. B. für Local, Schulbücher und Schulapparate, bedürfen und davon in den Versammlungen zu berichten, auch ihr Gutachten beizufügen, wie viel zu bewilligen sein dürfte.

Nach erfolgter Bewilligung einer Unterstützung haben sie den Lehrer davon zu benachrichtigen und darauf zu achten, daß die Unterstützung zu dem beabsichtigten Zwecke auch wirklich verwendet werde und darüber, wie dies geschehen, demnächst die Anzeige zu machen.

Bei neu anzustellenden Lehrern haben sie Erkundigungen über den Lebenswandel, die Eigenschaften und persönlichen Verhältnisse derselben einzuziehen und deshalb zu berichten.

Ueberhaupt werden die Schulpfleger zur Aufrechthaltung der wegen des Schulwesens für die mittleren und unteren Stände getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen jederzeit thätig mitwirken und dasjenige Mitglied des Scholarchats, welchem die Inspection in dem betreffenden Districte zusteht, in dieser Rücksicht auf das Kräftigste unterstützen."

Der Wirkungskreis der Schulpfleger hat sich seither aber vollständig geändert.

Der in der Verordnung vom 30. December 1822 in Aussicht genommene regelmäßige Zusammenhang der verschiedenen Abtheilungen der Schulpflege beschränkt sich gegenwärtig darauf, daß am Ende jeden Jahres die Schulpfleger zusammen berufen werden, um geeignete Persönlichkeiten an Stelle abgehender vorzuschlagen und etwaige Wünsche zu äußern. Obige Instruction, nur noch in wenigen Abdrücken vorhanden, ist fast allen Schulpflegeren ganz unbekannt, nur einzelne Schulpfleger wissen überall, was ihres Amtes ist, ja einige frühere Schulpfleger haben der Commission erklärt, daß sie überall nichts gethan hätten und nicht wüßten, was sie hätten thun sollen.

Schulbesuche der Schulpfleger finden seit Jahrzehnten nicht mehr statt, nur einer der von der Commission vernommenen Schulpfleger war wohl amtlich in einer der wenigen noch bestehenden concessionirten Privatschulen gewesen, dagegen scheint der Wirkungskreis der Schulpflege, abweichend von obiger Instruction, auch auf die Kirchspielschulen ausgedehnt zu sein, jedenfalls auf die von St. Remberti. Die ganze Thätigkeit der Schulpfleger ist jetzt beschränkt auf eine Durchsicht der Listen der Schulversäumnisse, deren Grund einzeln wohl von Schulpflegeren nachgefragt wird, in anderen Schulbezirken aber lediglich der Polizei zur Nachforschung überwiesen ist.

Von den einzelnen Punkten der Instruction sind die meisten jetzt Sache des Scholarchats und der Schuldeputation, einige gehen die Polizeidirection an, andere die Sanitätsbehörde; für Einkassirung der Schulgelder ist durch die Verordnung vom 12./19. Januar 1844 gesorgt u. s. w.

Zu einer Beibehaltung der Schulpflege in ihren gegenwärtigen Verhältnissen liegt kein Grund vor, da die Thätigkeit derselben in einzelnen Schulbezirken allmähig fast auf Nichts beschränkt wird, jedenfalls aber ist es gut, daß dann anderweitig für regelmäßige Revision der Schulen gesorgt werde, die gegenwärtig fast gar nicht stattfindet; wenn die Schulpflege überall beibehalten werden soll, ist dieselbe gänzlich zu reorganisiren und empfiehlt die Mehrheit der Commission der Bürgererschaft folgenden Beschluß:

Schulpflege.

„Die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen sind zum größten Theile veraltet, und ersucht die Bürgerschaft die Schuldeputation, falls es wünschenswerth erscheinen sollte die Schulpflege nicht abzuschaffen, sich mit Revision derselben zu bemühen, auch über deren Ergebnis zu berichten.“

Die Minderheit der Commission dagegen beantragt:

Schulpflege.

„Die bestehenden Einrichtungen sind veraltet, und wünscht die Bürgerschaft deren gesetzliche Abschaffung.“

Die Commission.

8. Herstellung von Gerichtslocalen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Vorschlage des Senats einverstanden und ernennt zu Mitgliedern der Deputation die Herren Dr. C. Barfhausen, C. S. Noltenius, Franz Tecklenborg, Heinrich Müller, Tebelmann und Below.

Mittheilung des Senats

vom 20. September 1878.

Verminderung der Zahl der Senatoren.

Mit dem Inhalt des Deputationsberichts vom 2. Juli d. J. in allen wesentlichen Punkten einverstanden, ist der Senat bereit dem angestellten Versuche, ob mit siebenzehn Mitgliedern auf die Dauer eine genügende Erledigung der dem Senat obliegenden Geschäfte möglich sei, über welchen eine ausreichende Erfahrung bis jetzt noch nicht hat gewonnen werden können, eine weitere Folge zu geben. Indem er den zu diesem Behuf vorgelegten Gesetzentwurf, einen Zusatz zu § 21 der Verfassung betreffend, für zweckmäßig erachtet, beantragt er, um den Vorschriften des § 67 der Verfassung zu genügen, daß nunmehr nach Maßgabe desselben verfahren und zunächst eine Deputation zur Erstattung des erforderlichen gutachtlichen Berichts niedergesetzt werde. Im Falle des Einverständnisses ersucht er die Bürgerschaft, ihre Mitglieder für diese Deputation ihm baldmöglichst namhaft zu machen, die mit Rücksicht auf das Gesetz vom 28. Februar d. J., eine weitere Verlängerung der Frist für die Wahl eines Senatsmitgliedes betreffend, ihre Berichterstattung thunlichst zu beschleunigen haben würde.

Was die in dem Deputationsbericht enthaltenen Vorschläge hinsichtlich einer veränderten Organisation verschiedener Behörden anlangt, so erkennt auch der Senat dieselben — abgesehen davon, daß die Verwaltung der Staats- und Gemeindeangehörigkeitsachen seiner Aufsicht nach besser bei der Polizeidirection belassen wird — als geeignet an, um den Geschäftsgang in den betreffenden Verwaltungszweigen zu vereinfachen und zu erleichtern, wenn auch eine Arbeitsverringerung für die Mitglieder des Senats durch die veränderten Einrichtungen kaum erlangt werden wird. Er giebt daher die Genehmigung der Schlufsanträge des Deputationsberichts unter 3 b—f, 4 und 5, bezw. der in den §§ 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs II. vorgeschlagenen Bestimmungen anheim.